

# Versicherungsvertragsgesetz: VVG

Langheid / Rixecker

8. Auflage 2025  
ISBN 978-3-406-82642-9  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

haft; zumindest entspräche es dem Sinn und Zweck der Vorschrift, sie auch auf solche Abreden anzuwenden. Geht es um Kostenausgleichsvereinbarungen zwischen dem VR selbst und dem VN oder vor allem dem VN und dem Versicherungsvertreter, greift die Rechtsfolgenanordnung ein (BeckOK VVG/Brand, 26. Ed. 1.8.2023, VVG § 9 Rn. 35).

Darüber hinaus muss stets bedacht werden, dass der VR und sein Vermittler gehalten sind, den VN **über die besonderen Risiken einer solchen Vertragsgestaltung zu beraten** und daher, bei Verletzung der Beratungspflicht, Schadensersatzansprüche bestehen können, die einem Vergütungsverlangen entgegengehalten werden können (→ § 6 Rn.11). In Fällen eines separaten Versicherungsmaklervertrages ändert iÜ die **Kündigung** des Versicherungsvertrages an dem Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers grundsätzlich nichts. (BGHZ 162, 67 = NJW 2005, 1357). Der **Schicksalsteilungsgrundsatz** gilt nicht. Das ist für einen zwischen einem Versicherungsvertreter und dem VN getrennt abgeschlossenen „Vermittlungsvertrag“ nicht anders (vgl. zu dessen Wirksamkeit *Reiff* VersR 2012, 645 ff.). Das bedeutet, dass der Vergütungsanspruch des Versicherungsvermittlers nach Kündigung des Versicherungsvertrages fortbesteht.

Für das **Widerrufsrecht**, das die Wirksamkeit des Vertrages auflösend bedingt, gilt das nicht in gleichem Maße. Allerdings setzt Abs. 2 Satz 2 voraus, dass der mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängende Vertrag auf der Vereinbarung einer Dienstleistung des VR oder eines Dritten zugunsten des VN, also der Vermittlung eines Versicherungsvertrages beruht. Hält man eine solche – ausdrückliche – Vereinbarung einer Nettopolicenvermittlung zwischen VR und Versicherungsmakler für erforderlich (und damit die Vorschrift nicht für anwendbar), kann der Versicherungsmaklervertrag seinerseits widerruflich sein, wenn ein **Zahlungsaufschub** vereinbart wird. Es gelten daher **die §§ 506, 358, 495 BGB**. Der Widerruf des „Vermittlungsvertrages“ selbst richtet sich dann auch nicht nach § 8, der ja nur den Widerruf von Versicherungsverträgen regelt (so aber mit unterschiedlichen Begründungen LG Dessau-Roßlau Ur. v. 15.3.2013 – 1 T 338/12; AG Bergisch-Gladbach Ur. v. 22.1.2013 – 60 C 399/12; AG Lehr Ur. v. 5.1.2012 – 5 C 114/11; aA AG Bonn Ur. v. 31.8.2011 – 101 C 70/11; vgl. iÜ LG Rostock Ur. v. 10.8.2012 – 1 S 315/10; zur korrekten Belehrung OLG Koblenz BeckRS 2011, 29028 zur Unwirksamkeit einer in AGB enthaltenen Kostenausgleichsvereinbarung AG Berlin-Lichtenberg Ur. v. 5.11.2012 – 7 C 126/12). Vielmehr kann sich aus den Regelungen über Geschäfte mit Zahlungsaufschub ein eigenes Widerrufsrecht ergeben, dessen Ausübungsfrist von einer korrekten Belehrung nach § 495 Abs. 2 BGB abhängt (vgl. aber OLG Braunschweig VersR 2015, 436 zu dem Fall eines Tilgungsplanes einer Kostenausgleichsvereinbarung und der Annahme, diese sei Teil des Versicherungsvertrages). Die Rückabwicklung richtet sich nach den Vorschriften über das Rücktrittsrecht. Nach § 506 Abs. 1, 3, § 495, § 355, § 357 Abs. 1, 346 Abs. 2 Satz 2 BGB schuldet der VN dem Versicherungsmakler, dessen Dienstleistung er nicht zurückgewähren kann, Ersatz des objektiven Wertes der Leistung ungeachtet des Umstands, dass sie subjektiv für den VN keinen Wert (mehr) hat (BGHZ 194, 150 = NJW 2012, 3428; BGH NJW-RR 2013, 885).

Hat hingegen ein **Versicherungsvertreter** oder gar der VR selbst die die Vermittlungsleistung erfassende „Kostenausgleichsvereinbarung“ mit dem VN getroffen, so liegt ohne Weiteres ein zeitlicher, inhaltlicher und personeller Bezug zum vermittelten Versicherungsvertrag vor. Die Dienstleistung – die Vermittlung –

ist auch entweder vom VR selbst oder aber von seinem Vertreter (und damit auf der Grundlage einer diesen mit dem VR verbindenden Abrede) geschuldet und erbracht worden. Dann **gilt Abs. 2 Satz 1** nicht nur dem Wortlaut, sondern auch seinem Sinn nach mit der Folge, dass die rechtliche Bindung an die Vergütungsvereinbarung ex nunc entfällt (vgl. *Reiff* VersR 2016, 757; *Prölss/Martin/Armbüster* VVG § 9 Rn. 44). Weitere Teilzahlungen schuldet der VN nicht mehr, eine Rück-erstattung findet nicht statt. Ist die Belehrung über die Erstreckung des Widerrufs auf den zusammenhängenden Vertrag unterblieben oder unzulänglich erfolgt, bietet sich an, die zu Abs. 1 Satz 2 geltenden Regeln (vgl. → Rn. 15 ff.) auch auf die geschuldete Vergütung zu übertragen.

## § 10 Beginn und Ende der Versicherung

**Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum bestimmt, beginnt die Versicherung mit Beginn des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird; er endet mit Ablauf des letzten Tages der Vertragszeit.**

- Der Zeitraum, für den ein VR materiellen Versicherungsschutz gewährt, unterliegt grds. der **Disposition** der Parteien, soweit nicht besondere Regeln wie § 11 Anderes vorsehen. Fehlt es an einer Regelung, gilt die von der früheren „Mittagsregel“ abweichende „**Mitternachtsregel**“ des § 10. Sie bestimmt in Abweichung von den §§ 187, 188 BGB, dass die Absicherung im Zweifel um 0.00 Uhr (des ersten Tages des Vertragszeitraums) einsetzt und um 24.00 Uhr (des letzten Tages) endet. Da Beginn der Anfang des Tages des Vertragsabschlusses ist, liegt insoweit regelmäßig eine **Rückwärtsversicherung** (zu den Konsequenzen → § 2 Rn. 1 ff.) vor. Auf andere Fristen – bspw. für einen Rücktritt, eine Anfechtung oder Zahlungen – ist die Vorschrift nicht anwendbar (BGH VersR 1990, 258).
- Maßgebend für den **Beginn des materiellen Versicherungsschutzes**, den die Vorschrift meint (Bruck/Möller/Johannsen VVG § 10 Rn. 2), also den Beginn der Haftung des VR, ist nach § 10 der Tag des Vertragsabschlusses. Jedoch kommt es immer wieder vor, dass der Vertrag **einen anderen**, ihm vorausgehenden (oder auch nachfolgenden) **Tag nennt**. Auch in solchen Fällen ist in entsprechender Anwendung des § 10 der Beginn dieses genannten Tages gemeint. Soweit vorläufiger Versicherungsschutz mit **Eingang des Antrags** bei dem Versicherer versprochen wird, ist im Zweifel der Tag des Eingangs gemeint, als Versicherungsbeginn also (bei Fehlen einer abweichenden Regelung) 0.00 Uhr dieses Tages.

## § 11 Verlängerung, Kündigung

(1) **Wird bei einem auf eine bestimmte Zeit eingegangenen Versicherungsverhältnis im Voraus eine Verlängerung für den Fall vereinbart, dass das Versicherungsverhältnis nicht vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, ist die Verlängerung unwirksam, soweit sie sich jeweils auf mehr als ein Jahr erstreckt.**

(2) <sup>1</sup>**Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann es von beiden Vertragsparteien nur für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden.** <sup>2</sup>**Auf das Kündigungsrecht können sie einvernehmlich bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten.**

(3) Die Kündigungsfrist muss für beide Vertragsparteien gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen.

(4) Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann vom Versicherungsnehmer zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

## I. Normzweck und Anwendungsbereich

Die Vorschrift will VN vor langjährigen Bindungen an den Versicherungsvertrag schützen (zur Rspr. zur Laufzeitkontrolle zum früheren Recht vgl. unter anderem BGH NJW 1997, 1849; NJW 1994, 2693; VersR 1996, 177; VersR 1994, 1213 mwN; ZfS 1996, 417). Insgesamt soll erreicht werden, dass der VN in jedem Fall **nicht länger als drei Jahre** an einen Versicherungsvertrag gebunden bleibt. Das geschieht, indem eine vereinbarte jeweilige, bei Ausbleiben einer Kündigung wirksam werdende Verlängerung befristeter Verträge zeitlich auf ein Jahr begrenzt wird (**Abs. 1**), indem der Verzicht auf das Kündigungsrecht auf zwei Jahre beschränkt wird (**Abs. 2 Satz 2**), und indem bei längerfristigen Versicherungsverträgen ein Kündigungsrecht zum Ende des dritten (und eines jeden darauf folgenden Jahres) zugestanden wird (**Abs. 4**). Zugleich werden die Kündigungsfristen harmonisiert (**Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3**). § 11 enthält die von § 309 Nr. 9 Satz 2 BGB ausdrücklich vorgesehene Sonderregelung zur allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Begrenzung der Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen. Versicherungsvertragliche Sonderregelungen zu § 11 gelten für die Schadensversicherung (§§ 92, 95), für die Haftpflichtversicherung (§ 111), für die Lebens- und damit auch für die Berufsunfähigkeitsversicherung (§§ 166, 168, 176) und für die Krankenversicherung (§§ 205, 206). Für die Lebens-, die Berufsunfähigkeits- und die Krankheitskostenversicherung besteht – wie sich aus dem Sinn und Zweck dieser Verträge ergibt – grundsätzlich kein Kündigungsrecht (BGH NJW 2025, 961). Kündigungsklauseln, die außerhalb dieser Sonderregelungen einer versicherten Person ein Kündigungsrecht zugestehen, das inhaltlich der Regelung des § 11 Abs. 4 entspricht, sind naturgemäß nicht zu beanstanden (BGH NJW 2025, 961 zur Unfallkombirente; VersR 2015, 318 zur Ratenschutzversicherung). Die begrenzte Verlängerungsoption des Abs. 1 kann schon dem Wortlaut nach **nicht abbedungen** werden, die übrigen Regelungen des § 11 sind nach § 18 halbzwingend.

## II. Verlängerungsklausel bei Verträgen auf bestimmte Zeit (Abs. 1)

Sieht ein **zeitlich befristeter Versicherungsvertrag** vor, dass er sich verlängert, wenn keine (rechtzeitige) Kündigung erfolgt, so ist eine Regelung unzulässig, die eine Verlängerung von mehr als einem Jahr vorsieht. Die Vorschrift betrifft ausschließlich „**im Voraus**“, also bei Vertragsabschluss, geregelte Verlängerungen der Vertragsdauer. Solche Regelungen finden sich gesetzlich in § 5 PflVG, vertraglich in manchen AVB (§ 16 AHB 2016): Der **Abschluss von Anschlussvereinbarungen** wird damit nicht untersagt. Abreden dieser Art können aber nur aus-

nahmsweise als konkludent getroffen angenommen werden. Insbesondere kann der schlichten weiteren Abbuchung oder Einziehung von Prämien keine Verlängerungsabrede entnommen werden. Eine über ein Jahr hinausgehende Verlängerung ist – insoweit – unwirksam. Abs. 1 gilt nur bei einem für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossenen Vertrag. Enthält eine Verlängerungsoption keine Befristung des Verlängerungszeitraums, so entsteht ein Vertragsverhältnis von nunmehr unbestimmter Dauer (ÖOGH VersR 2003, 90), das nicht mehr dem Regime des Abs. 1 unterfällt.

- 3 Verlängert sich aufgrund einer solchen Klausel ein Vertrag, so ändert das **nichts an der Vertragsidentität** (aA für Pachtverträge BGH NJW 1975, 40). Es wird also kein neuer Versicherungsvertrag abgeschlossen (Prölls/Martin/Armbrister VVG § 11 Rn. 2). Die vorvertragliche Anzeigepflicht ist nicht erneut zu beachten. Es gelten weiterhin die bislang dem Vertrag zugrunde liegenden AVB. Die nächste Prämie ist Folge- und nicht Erstprämie. Karenzzeiten beginnen nicht erneut zu laufen (OLG Saarbrücken VersR 1989, 245). Wird ein ursprünglich für eine bestimmte Zeit abgeschlossener Versicherungsvertrag allerdings **nachträglich verlängert**, so ist das naturgemäß zulässig, jedoch als Neuabschluss zu betrachten. Im Übrigen kann der VR kann – je nach den Umständen des Einzelfalls – gehalten sein, auf den bevor stehenden **Ablauf des Versicherungsschutzes hinzuweisen** um zeitliche Deckungslücken zu verhindern (→ § 6 Rn. 18, 21). Das gilt jedoch bei von vornherein befristeten Verträgen nicht generell (LG Bayreuth COVuR 2020, 806). Der VR ist auch nicht verpflichtet, den VN auf die bei Ausbleiben einer Kündigung bevorstehende Verlängerung des Versicherungsschutzes **rechtzeitig aufmerksam** zu machen (BGH VersR 1968, 46), um ihm deren Verhinderung zu erlauben.

### III. Kündigung von Verträgen auf unbestimmte Zeit (Abs. 2)

#### 1. Voraussetzungen der Kündigung

- 4 Abs. 2 betrifft allein Versicherungsverträge, die auf unbestimmte Zeit eingegangen worden sind. Verträge mit festen Laufzeiten oder bestimmten Verlängerungsoptionen sind davon ebenso wenig erfasst wie Verträge, deren Laufzeit durch das abgesicherte Risiko (Reise, Transport) bestimmbar ist. Die Vorschrift setzt kein Kündigungsrecht voraus, sondern **gewährt ein gesetzliches Kündigungsrecht** – vorbehaltlich abweichender Regelungen vor allem in der Kranken- und Lebensversicherung (→ Rn. 1) – durch **Abs. 2 Satz 1**. Versicherungsverträge, die auf unbestimmte Zeit eingegangen worden sind, können folglich nach Abs. 2 Satz 1 grds. gekündigt werden. **Gesetzliche Kündigungsrechte** ergeben sich davon abgesehen unter anderem aus den § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 38 Abs. 3 Satz 1, §§ 40, 96, 111. Sie unterliegen zum Teil besonderen formalen und zeitlichen Beschränkungen. Daneben sind Kündigungsrechte durch AVB vorstellbar. Abs. 2 Satz 1 bestimmt für den Fall des Bestehens eines Kündigungsrechts lediglich den **Zeitpunkt des Wirksamwerdens** der Kündigungserklärung auf der Grundlage der durch die Vorschrift gewährten „ordentlichen“ Kündigungsbefugnis: Es ist der Schluss der sich nach dem Vertrag oder nach § 12 ergebenden laufenden Versicherungsperiode. Eine **Ausübungsfrist** wird von Abs. 2 Satz 1 nicht geregelt, so dass (bei Verträgen auf unbestimmte Zeit) der Zugang am letzten Tag der Versicherungsperiode genügt.

Nach **Abs. 2 Satz 2** können die Vertragsparteien **einvernehmlich auf das Kündigungsrecht bis zur Dauer von zwei Jahren** verzichten. Das führt dazu, dass auch auf unbestimmte Zeit eingegangene Versicherungsverträge den VN längstens für die Dauer von drei Jahren binden, weil das Kündigungsrecht dann im dritten Jahr (zum Schluss der dann idR ein weiteres Jahr laufenden Versicherungsperiode) ausgeübt werden kann (aA Bruck/Möller/Schneider VVG § 11 Rn. 39). Einvernehmlich kann der Verzicht auch in AVB erfolgen.

## 2. Kündigungsfristen (Abs. 3)

**Abs. 3** sieht vor, dass die Kündigungsfristen für beide Vertragsparteien und für alle Vertragsgestaltungen **gleich** sein müssen. Sie dürfen nicht weniger als einen Monat sowie nicht mehr als drei Monate betragen. Diese Mindestkündigungsfristen dienen dem Schutz gerade auch des VN vor einem plötzlichen Ende des Versicherungsschutzes. Soweit in AVB keine Kündigungsfrist enthalten sein sollte oder sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben sollte, folgt daraus, dass eine **Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Versicherungsperiode** besteht. Das gilt sowohl für Kündigungen nach Abs. 1 als auch für jene nach Abs. 2. Sieht ein Vertrag einmal unterschiedliche, kürzere oder längere Fristen vor, so ist die Fristenregelung unwirksam. Unwirksam sind auch Regelungen in AVB, die eine **automatische Beendigung** für bestimmte Fälle vorsehen, wie jene der Stellung eines Insolvenzantrags (BGH BeckRS 2024, 38308).

## 3. Formelle Anforderungen an die Kündigung

Die Vorschrift sieht **keine besondere Form für die Kündigung** vor. Da die Regelungen des § 11 Abs. 2 und 4 halbzwingend sind (§ 18), kann sich ein VR vorbehaltlich besonderer Regelung (§ 171), auch nicht auf eine in AVB enthaltene Formvorschrift berufen. **Kündigungsberechtigt** ist grds. **nur der Vertragspartner** oder die von ihm bevollmächtigte Person, nicht etwa die versicherte Person; das gilt auch bei Ratenschutzversicherungsverträgen (LG Düsseldorf BeckRS 2016, 14635). Mehrere VN müssen gemeinsam, wenn auch nicht in derselben Erklärung, kündigen. Die Wirksamkeit der Kündigung kann von der Zustimmung eines Dritten abhängig sein, wenn ein Sicherungsschein ausgestellt wurde (→ § 44 Rn. 11 ff.; LG Aurich r+s 1990, 387). Das Kündigungsrecht geht mit einer **Abtretung** von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag nur dann auf den Zessionar über, wenn das ausdrücklich geregelt ist oder der Abtretung konkludent entnommen werden kann (BGH VersR 1973, 1793; Prölss/Martin/Armbriuster VVG Vor § 11 Rn. 16). Die Kündigungserklärung kann nicht nur dem VR, sondern nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 dem Versicherungsvertreter gegenüber wirksam erfolgen, gegenüber dem Versicherungsmakler nur bei besonderer Vereinbarung. Sie muss **inhaltlich klar und bestimmt** als jetzt vorgenommene Kündigung zu erkennen sein. Die Ankündigung, den Vertrag unter bestimmten Bedingungen kündigen zu wollen, genügt nicht (vgl. aber OLG Stuttgart r+s 1994, 466).

Die Kündigung kann durch einen **Stellvertreter** erklärt werden. Kündigt ein vom VN oder VR Bevollmächtigter in deren Namen, so ist **§ 174 BGB** zu beachten: Wird mit der Kündigungserklärung keine Vollmachtsurkunde im Original oder in notariell beglaubigter Ausfertigung vorgelegt (vgl. BGHZ 102, 60 (63); zur Unzulänglichkeit einer Abschrift oder Faxkopie OLG Hamm NJW 1991, 1185) und weist der Erklärungsempfänger die Kündigungserklärung unverzüglich (§ 121 BGB) zurück, ist sie unwirksam (vgl. Prölss/Martin/Armbriuster VVG Vor

§ 11 Rn. 16 f. mwN; vgl. iÜ LG Saarbrücken ZfS 2006, 94; LG Zweibrücken ZfS 2003, 352). Allerdings stellt auch die Zurückweisung eine einseitige Willenserklärung dar, die ihrerseits, fehlt es an der Beifügung einer Vollmachtsurkunde, unverzüglich zurückgewiesen werden kann. Der Verwalter von Wohnungseigentum kann den Versicherungsvertrag nicht ohne ausdrückliche Bevollmächtigung (die allerdings im Verwaltervertrag enthalten sein kann, LG Essen VersR 1979, 80), durch die Wohnungseigentümergeinschaft kündigen (LG München I VersR 1990, 1378; LG Berlin VersR 1986, 698). Ergibt sich die Vertretung des VR bei der Kündigung aus dem Handelsregister, bedarf es keiner Vorlage einer Vollmachtsurkunde (LG Baden-Baden r+s 1993, 90; LG Duisburg VersR 1984, 1255; diff. AG Rastatt VersR 2002, 963).

- 9 Die Kündigungserklärung stellt eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung dar, die erst **mit Zugang** bei dem richtigen Erklärungsempfänger – dem Vertragspartner – **wirksam** wird (§ 130 BGB). Sie ist von einer **Bestätigung** durch den VR nicht abhängig (OLG Brandenburg NJW-RR 2023, 812; OLG Braunschweig ZfS 2020, 29). Ist der VN minderjährig, muss die Kündigungserklärung seinem gesetzlichen Vertreter zugehen. Befindet sich der VN in Insolvenz, ist die Kündigungserklärung dem Insolvenzverwalter gegenüber abzugeben. In den Fällen der Veräußerung der versicherten Sache muss, sobald der VR von ihr weiß, dem Erwerber gegenüber gekündigt werden (→ § 96 Rn. 3; BGH NJW-RR 1990, 881). Gibt es mehrere VN, ist die Kündigung nur bei Erklärung ihnen allen gegenüber wirksam. Empfangsberechtigt für Kündigungserklärungen ist auch der Versicherungsvertreter (§ 69 Abs. 1 Nr. 2). Teilkündigungen sind nicht zulässig, solange nicht die Voraussetzungen des § 29 gegeben sind (Pröls/Martin/*Armbrüster* VVG Vor § 11 Rn. 23). Wer sich auf eine Kündigung und ihre Fristgerechtigkeit beruft, muss dies **beweisen**. Der Beweis wird nicht durch den Beweis ihrer Absendung erbracht.

#### 4. Zurückweisung der Kündigung

- 10 Vereinzelt ist früher angenommen worden, der VR müsse eine unwirksame Kündigung unverzüglich zurückweisen; tue er das nicht, sei die Kündigung als wirksam zu behandeln, das Fehlen der Zurückweisung habe folglich **Heilungswirkung** (vgl. nur OLG Karlsruhe VersR 2002, 1497). Dem kann indessen **nicht gefolgt** werden, weil es dafür schlicht an einer rechtlichen Grundlage fehlt (BGH r+s 2013, 424; r+s 1989, 69; eingehend BSG r+s 2007, 144). Das bedeutet indessen nicht, dass der VR eine von ihm als unwirksam erkannte Kündigungserklärung des VN immer unbeantwortet lassen darf, also den VN auf den Mangel seiner Erklärung nicht aufmerksam machen muss. Das ergibt sich allerdings aus § 6 Abs. 4 iVm § 1a, der den VR bei einem konkreten Anlass aufgrund seiner überlegenen Sachkenntnis dazu anhält den VR Rat zu erteilen. Verletzt er diese **Beratungspflicht**, hat er den VN so zu stellen, als habe er den VN auf die Unzulänglichkeit seines Vorgehens aufmerksam gemacht: Konnte sich der VN dann allerdings nicht mehr von dem Versicherungsvertrag lösen, bleibt es bei der Unwirksamkeit der Auflösungserklärung. Das bedeutet, dass der VN so zu stellen ist, als habe der VR ihn unverzüglich über die Unwirksamkeit unterrichtet. Hätte er eine wirksame Kündigungserklärung noch nachschieben können, ist davon auszugehen, dass er es auch getan und sich wirksam vom Versicherungsvertrag gelöst hätte. Eine Zurückweisungspflicht entfällt, wenn der VN die Unwirksamkeit der Kündigungserklärung kennt oder, wenn es sich um die zweite unwirksame

Kündigungserklärung handelt, schon einmal vom VR auf sie aufmerksam gemacht worden ist (OLG Koblenz VersR 1999, 875). Die Darlegungs- und Beweislast für die fehlende Information über die Unwirksamkeit der Kündigung trägt der VN (AG Jever r+s 2003, 331; AG Delmenhorst r+s 2003, 331). Ist eine Kündigungserklärung allerdings wirksam, so kann sich ein VN, der sie irrig ausgesprochen hat, zwar – möglicherweise – mit einer Irrtumsanfechtung von ihr lösen, nicht aber auf eine Beratungspflichtverletzung nach Zugang berufen, denn eine Beratung könnte nicht dazu führen, dass die Gestaltungswirkung der Kündigung ungeschehen gemacht werden könnte (OLG Brandenburg NJW-RR 2023, 812).

## 5. Rücknahme, Umdeutung und Aufhebung, Teilkündigung

Eine Kündigung kann **nicht einseitig zurückgenommen** werden. Das wirksam gekündigte Versicherungsverhältnis lebt nur wieder auf, wenn beide Vertragspartner dies vereinbaren (BGH VersR 1985, 54; VersR 1969, 415; OLG Brandenburg NJW-RR 2023, 812; OLG Karlsruhe VersR 1961, 646). Eine solche Vereinbarung kann auch geschlossen werden, wenn die Wirkungen der Kündigung bereits eingetreten sind (BGH VersR 1988, 1013). Erklärt ein VN die „Rücknahme“ der Kündigung, so liegt darin ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages, mit dem die Fortsetzung des früheren Versicherungsverhältnisses geregelt werden soll (OLG Karlsruhe VersR 1981, 646). Es bedarf der Annahme, die aber auch konkludent erklärt werden kann. Die bloße Übersendung einer Rechnung, die Beiträge über den gekündigten Zeitpunkt hinaus verlangt, stellt noch keine konkludente Annahme dar (OLG Hamm NJW-RR 1994, 286). Auch die weitere Abbuchung von Prämien aufgrund einer Einziehungsermächtigung ist ein rein tatsächlicher Vorgang, dem nicht ohne Weiteres ein Erklärungswert beizumessen ist (OLG Köln VersR 1983, 527). Das gilt auch, wenn der VR gekündigt hat (LG Leipzig r+s 1995, 427).

Ob eine unwirksame Kündigungserklärung in eine wirksame oder in ein Angebot auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages **umgedeutet** werden kann, kann nicht allgemein entschieden werden (vgl. *Bach* VersR 1977, 881 ff.), sondern ist eine Frage der Umstände des Einzelfalls. Entscheidend ist nach § 140 BGB, ob bei Kenntnis der Unwirksamkeit die andere Erklärung gewollt ist (BGH r+s 1989, 69; VersR 1987, 923). Das ist abhängig von der nach außen erkennbaren Interessenlage des Erklärenden. Kündigt der VN außerordentlich, weil der VR vermeintliche Ansprüche nicht reguliert, kann das in eine ordentliche Kündigung umgedeutet werden, weil offenbar ist, dass der VN auf keinen Fall am Vertrag festhalten will (OLG Düsseldorf r+s 2001, 453; OLG Hamm VersR 1986, 759; zur Umdeutung in eine fristgerechte Kündigung LG Lüneburg VersR 1978, 658; zur Umdeutung einer Anfechtung OLG Hamm VersR 1981, 275). Widerruft ein VN eine Kostenausgleichsvereinbarung, so kann, steht ihm ein Widerrufsrecht nicht zu, sein Widerruf in eine Kündigung umgedeutet werden, wenn deutlich wird, dass er sich in jedem Fall von dem Vertrag lösen will. Kündigt er indessen eine solche Vereinbarung und ist zu erkennen, dass er sich von ihr (nur) für die Zukunft lösen will, ist eine Umdeutung nicht möglich (BGH VersR 2014, 1189; zur Problematik der Nettopolice → § 9 Rn. 26 ff.).

Versicherungsverträge können selbstverständlich **einvernehmlich aufgehoben** werden. Die Mitteilung, ein VN wolle den Versicherungsvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen, stellt keinen Antrag auf Aufhebung des Versicherungsvertrages zu einem vom VR zu wählenden Zeitpunkt dar (BGH VersR

1999, 576). Die Mitteilung des VR, der Vertrag sei erloschen, stellt schon ihrem Wortlaut nach kein Angebot auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages dar (OLG Hamm VersR 1999, 50). Fehlen ausdrückliche Vereinbarungen, kann sich die Aufhebung aus den einen übereinstimmenden Aufhebungswillen ergebenden Verhaltensweisen der Vertragsparteien ergeben (BGH r+s 1969, 69; VersR 1968, 1035; OLG Hamm VersR 1985, 853; VersR 1983, 528). Eine formell unwirksame oder nicht fristgemäße Kündigung kann als Angebot zur **einvernehmlichen Aufhebung** des Versicherungsvertrages **auszulegen** sein (BGH VersR 1987, 923). Ein solches Angebot bedarf allerdings der Annahme durch den VR, die – bspw. durch dauerhafte Abbuchung von Beiträgen oder gar Erbringung von Leistungen – erklärt sein muss. Auf ihren Zugang kann nach § 151 BGB verzichtet werden (BGH VersR 1987, 523). Das bloße Schweigen des VN ist keine Annahme des Aufhebungsangebots (OLG Hamm VersR 1985, 853; diff. OLG Koblenz r+s 1993, 68). Die Zurückweisung einer Kündigung stellt idR die Ablehnung eines Aufhebungsangebots dar (OLG Karlsruhe r+s 1992, 325).

#### IV. Kündigungsrecht bei langjährigen Versicherungsverträgen (Abs. 4)

- 14 Abs. 4 gewährt dem VN ein **Sonderkündigungsrecht** bei Verträgen, die auf eine Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen sind. Die Dreijahresdauer des Versicherungsvertrages richtet sich allein nach der formellen Laufzeit des Versicherungsvertrages. Zeiten vorläufiger Deckung sind, da es sich nicht um denselben Versicherungsvertrag handelt, nicht einzubeziehen. Eine Rückwärtsversicherung kann dazu führen, dass der zeitliche Umfang der Deckung über den formellen Bereich der Bindung hinausgeht, weil das Lösungsrecht des Abs. 4 **an den Beginn der vertraglichen Bindung anknüpft**. Das bedeutet nicht, dass – zur Prämien- oder Rabattgestaltung – Versicherungsverträge keine längere Dauer haben dürfen; sie sind nur zum Schluss des dritten Jahres mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsablauf vom VN auflösbar. Daran anknüpfende vertraglich etwa vorgesehene Nachteile dürfen nicht prohibitiv wirken. Auch VR können vertraglich ein solches Sonderkündigungsrecht vereinbaren (HK-VVG/Muschner VVG § 11 Rn. 53). Ein VR kann sich aber auch ein den Abs. 2 und 3 entsprechendes Kündigungsrecht vorbehalten (BGH NJW 2025, 961).

#### V. Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

- 15 Versicherungsverträge können als Dauerschuldverhältnisse nach § 314 BGB „**außerordentlich**“ **fristlos** von jedem Vertragspartner gekündigt werden, wenn für ihn ein wichtiger Grund vorliegt. Dazu ist ein Vertragspartner aber nur befugt, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann, den Vertrag bis zum vereinbarten Endzeitpunkt fortzusetzen. Die die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Gründe müssen sich zwar grds. **aus dem auflösenden Versicherungsverhältnis** ergeben; in den Ausnahmefällen einer besonders tiefgreifenden Zerrüttung des Vertrauens in die redliche Erfüllung der konkreten Vertragspflichten können VR und VN jedoch auch weitere zwischen ihnen bestehende Versicherungsverträge in die Kündigung einbeziehen (aA offenbar OLG Hamm VersR 1999, 1265).